

5226/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider
und Kollegen betreffend Nebenbeschäftigung
von Bediensteten
(Nr. 5640/J)

Zur gegenständlichen Anfrage führe ich folgendes aus:

Einleitend ist festzuhalten, daß gemäß § 56 Abs. 1 des Beamten - Dienstrechtsgesetzes (BDG) Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung ist, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts zu melden. Diese Meldepflicht zählt zu seinen Dienstpflichten. Eine Verpflichtung des Beamten, das Enden seiner Nebenbeschäftigung zu melden, besteht nicht. Die Dienstbehörde hat zu prüfen, ob eine Nebenbeschäftigung den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet (§ 56 Abs. 2 BGD). Eine ausdrückliche Genehmigung ist nur in den im § 56 Abs. 4 BGD genannten Fällen vorgesehen.

Die außergerichtliche Abgabe eines Sachverständigengutachtens über Angelegenheiten, die mit den dienstlichen Aufgaben in Zusammenhang stehen, bedarf ebenfalls gemäß § 57 BGD der Genehmigung der Dienstbehörde. Diese ist zu verweigern, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden.

Der Gegenstand einer an ein Mitglied der Bundesregierung gerichteten parlamentarischen Anfrage ist nach Art. 52 Abs. 1 B - VG auf die Befragung dieses Mitgliedes über alle Gegenstände der Vollziehung beschränkt. Eine Nebenbeschäftigung ist Ausfluß der Privatautonomie eines Beamten und daher Teil seiner Privatsphäre. Einen Gegenstand der Vollziehung bildet in diesem Zusammenhang nur die Überwachung der Vereinbarkeit der Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten. Dabei kommt es aber lediglich auf die Art der Nebenbeschäftigung und die Art der dienstlichen Funktion,

nicht aber auf die Identität des Beamten an. Abgesehen von dem enormen Verwaltungsaufwand, der für die Durchsicht der Personalakten sämtlicher Bediensteten des Ressorts erforderlich wäre, würde eine personenbezogene Beantwortung, inklusive der Offenlegung von Daten der Privatsphäre der Beamten - soweit sie amtlich überhaupt bekannt sind - gegen das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz verstößen. Soweit sich Fragen nicht auf die Vereinbarkeit einer Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten eines Beamten beschränken, bilden sie auch keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art 52 Abs. 1 B - VG.

Zu den Fragen 1 bis 4 und 6 bis 8:

Zu diesen Fragen verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu Frage 5:

Wie bereits erwähnt, erfolgt die Prüfung der Kompatibilität der Nebenbeschäftigung entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen. Dadurch ist gewährleistet, daß nur Nebenbeschäftigungen ausgeübt werden, die weder die dienstlichen Aufgaben behindern noch die Vermutung der Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche Interessen gefährden.

Zu den Fragen 9 und 10:

Ich sehe derzeit keine Notwendigkeit, über die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen hinaus weitere Schritte zur Erfassung erwerbsmäßiger Nebenbeschäftigungen und außergerichtlicher Gutachtertätigkeiten zu setzen.

Zu Frage 11:

Wie bereits einleitend erwähnt, subsumiert die in § 56 BDG normierte Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung, die außerhalb des Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausgeübt wird; ein Entfall von Dienststunden ist daher bereits begrifflich ausgeschlossen.

Zu Frage 12:

Der Beamte darf kraft Gesetzes keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Handelt der Beamte dieser Vorschriften zuwider, wird die Unzulässigkeit der Ausübung der Nebenbeschäftigung von der Dienstbehörde festgestellt. Ich gehe daher davon aus, daß der Dienstbetrieb durch Nebenbeschäftigungen nicht beeinträchtigt wird.

Zu Frage 13:

Da die Nebenbeschäftigung eine Beschäftigung darstellt, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses zum Bund und einer allfälligen Nebentätigkeit für einen Dritten ausübt, entstehen dem Dienstgeber lediglich kosten in Zusammenhang mit der Verwaltung (z.B. Bearbeitung von Meldungen der Bediensteten), die jedoch nicht konkret bezifferbar sind.

Zu Frage 14:

Wie ich schon im Zuge der Beantwortung der Frage 11 ausgeführt habe, ist ein Entfall von Dienststunden infolge von Nebenbeschäftigungen begrifflich ausgeschlossen. Es werden daher auch keine zusätzlichen Bediensteten infolge von Nebenbeschäftigungen benötigt.

Zu den Fragen 15 und 16:

Laut Mitteilung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger üben insgesamt sieben Ärzte, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, eine Nebenbeschäftigung bei einem Sozialversicherungsträger aus.

Diese Nebenbeschäftigungen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Sozialversicherungsträger:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse	1
Steiermärkische Gebietskrankenkasse	1
Wiener Gebietskrankenkasse	1
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	2
Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter	2

Bezüglich der Ärzte, die - außerhalb eines Dienstverhältnisses - eine Gutachtertätigkeit bei der Sozialversicherung ausüben, können wegen des mit einer Beantwortung verbundenen übermäßigen Verwaltungsaufwandes keine Angaben gemacht werden. Bei der Beauftragung von Ärzten zur Gutachtenerstellung durch die Sozialversicherungsträger ist entscheidend, ob sie zur selbständigen Ausübung einer ärztlichen Berufstätigkeit als Facharzt auf einem Teilgebiet der Heilkunde als Sonderfach berechtigt sind. Inwieweit die Ärzte darüber hinaus in unselbständiger Stellung eine ärztliche Tätigkeit ausüben, ist für die Beauftragung irrelevant und wird daher auch nicht erfaßt.

Zu Frage 17:

Es besteht kein Grund, generell und von vornherein anzunehmen, eine solche Tätigkeit sei mit den Dienstpflichten eines Bundesbediensteten nicht vereinbar. Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zu Frage 5.